

VI ZR 317/54

2351 098

38

V e r k ü n d e t
am 18. Mai 1956
Hoffmeister, Justizange-
stellter als Urkundsbeam-
ter der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Wirtschaftsberaters Oskar N [REDACTED] in S [REDACTED],
F [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten, Revisionsklägers und
Anschlußrevisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann Heinz K [REDACTED] in G [REDACTED], H [REDACTED]-B [REDACTED]-
Straße [REDACTED], vertreten durch Frau Johanna P [REDACTED] in B [REDACTED]-
L [REDACTED], O [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger, Revisionsbeklagten und
Anschlußrevisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 11. Mai 1956 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Gelhaar, Dr. Meyer, Hane-
beck und Erbel

für Recht erkannt:

Auf die Anschlußrevision des Klägers wird das
Urteil des 9. Zivilsenats des Kammergerichts vom
21. September 1954 insoweit aufgehoben, als über den
geltend gemachten Zinsanspruch zum Nachteil des Klä-
gers erkannt worden ist.

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4% Zinsen von 6.100 DM auch für die Zeit vom 3. Mai 1948 bis zum 30. Juni 1952 zu zahlen.

Die Revision des Beklagten gegen das vorerwähnte Urteil des Kammergerichts wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsrechtszuges werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Frühjahr 1948 trat Dr. P., der Schwager und Generalbevollmächtigte des damals als Zivilarbeiter in Frankreich weilenden Klägers durch Vermittlung eines Maklers an Alfons M., den alleinigen gemeinschaftlichen Geschäftsführer der K.-Maschinenbau GmbH in B. und der K.-Maschinenbau GmbH in D. heran, um für den Kläger 150.000 RM wertbeständig anzulegen. Entsprechend der Zusage M. hatte Dr. P. in § 3 des von ihm entworfenen Gesellschaftsvertrags die Erklärung aufgenommen, daß die K. - womit beide Gesellschaften gemeint waren - abgesehen von einem Bankkredit in Höhe von 100.000 RM, der in monatlichen Raten von 10.000 RM getilgt werde, keine Schulden habe. Tatsächlich hatte die K. damals außer dem Bankkredit noch über 500.000 RM sonstige Schulden. Am 26. April 1948 brachte Dr. P. den schriftlichen Vertrag zu M., um ihn unterschreiben zu lassen. Dort traf er den Beklagten, der damals in B. ein Büro als Wirtschaftsprüfer unterhielt und für die K. einen Antrag an die Preisbehörde verbunden mit einem Geschäftsbericht zu bearbeiten hatte und auch Buchführungsarbeiten für sie erledigte. M. ließ den Beklagten den Vertrag in Gegenwart des Dr. P. durchlesen und fragte den Beklagten, ob er ihn unterzeichnen könne. Der Beklagte beanstandete lediglich eine in § 8 enthaltene Wertsicherungsklausel als gegen die Bewirtschaftungsbestimmungen verstoßend. Alsdann wurde der Vertrag von Dr. P. und M. unterschrieben unter Vorbehalt einer am 30. April 1946 nachgeholten, ebenfalls von Dr. P. stammenden Neufassung des § 8. Am 3. Mai 1948 zahlte Dr. P. vereinbarungsgemäß 150.000 RM an M. Am 15. März 1949 wurde über das Vermögen der K.-GmbH in B.



S [REDACTED] der Konkurs eröffnet. Bis dahin hatte der Kläger aus seiner Gewinnbeteiligung 4.700 DM erhalten. Mit einer Auszahlung aus der Konkursmasse an die Konkursgläubiger ist nicht zu rechnen. Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der K [REDACTED]-GmbH in D [REDACTED] ist mangels Masse abgelehnt worden. M [REDACTED] ist durch Urteil des Landgerichts in Berlin vom 13. März 1952 (58 LKs 1/50) wegen Konkursverbrechens und Betrugs im Rückfall zu einer mehrjährigen Zuchthausstrafe verurteilt.

Der Kläger hat behauptet, der Beklagte habe am 26. April 1948 die hohen Schulden der K [REDACTED] mindestens annähernd gekannt. Der Beklagte habe an dem von M [REDACTED] dem Kläger gegenüber begangenen Betrug dadurch teilgenommen, daß er trotz Kenntnis der Schulden den Vertrag, also auch dessen § 3, in Gegenwart des Dr. P [REDACTED] gebilligt habe. Der Kläger hat gegen den Beklagten als Gesamtschuldner mit dem bereits rechtskräftig verurteilten M [REDACTED] einen Teilbetrag seines Schadens in Höhe von 6.000 DM eingeklagt. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Kammergericht hat der im Berufungsverfahren auf 6.100 DM erhöhten Klage stattgegeben, den Zinsanspruch jedoch nicht bereits vom 3. Mai 1948, sondern erst vom 1. Juli 1952, dem Tag der Klagezustellung, an zugesprochen. Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Abweisung der Klage. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen. Mit der Anschlußrevision verfolgt der Kläger seinen weitergehenden Zinsanspruch. Der Beklagte beantragt, die Anschlußrevision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet, dagegen muß die Anschlußrevision Erfolg haben.

I.

Der vom Kläger geltend gemachte Schadensersatzanspruch ist gerechtfertigt, denn der Beklagte hat M. zu dem von diesem zum Nachteil des Klägers begangenen Betrug Beihilfe geleistet (§§ 823 Abs 2, 830 BGB, §§ 263, 49 StGB). Hierzu hat das Berufungsgericht folgende Feststellungen getroffen:

1. M. hat Dr. P. durch die unwahre Zusicherung, die K. habe keine Schulden außer einem Bankkredit von 100.000 RM, der in monatlichen Raten von 10.000 RM abgetragen werde, zur Hergabe der 150.000 RM des Klägers veranlaßt. Die Feststellung des Berufungsgerichts, Dr. P. hätte bei Kenntnis der weiteren, 500.000 RM übersteigenden Schulden der K. den Gesellschaftsvertrag namens des Klägers nicht geschlossen, kann aus Rechtsgründen nicht beanstandet werden. M. hat sich demnach, wie auch das rechtskräftige Strafurteil ergibt, des Betrugs zum Nachteil des Klägers dadurch schuldig gemacht, daß er Dr. P. über die wirkliche Schuldenlast der K. in der Absicht täuschte, ihn zur Hergabe der 150.000 RM zu veranlassen.

2. Der Beklagte hat, genau so wie in den wenige Zeit später liegenden Fällen des Ingenieurs S. und des Zahnarztes Dr. W., die Absicht gehabt, M. bei dessen Betrug zum Nachteil des Klägers zu helfen. Er war sich, als er den Vertragsentwurf auf Wunsch M.s durchlas und in Gegenwart des Dr. P. billigte, bewusst, daß Dr. P. in ihm den mit der wirtschaftlichen Lage der K. vertrauten Wirtschaftsprüfer sah und daß dieser in der Billigung des Vertragsinhalts durch ihn auch eine Bestätigung der in § 3 enthaltenen Zusicherung über die Höhe der Geschäfts-

schulden der K. durch deren mit ihren Verhältnissen vertrauten Wirtschaftsprüfer sehen werde. Da ihm nach der Feststellung des Berufungsgerichts außer dem Bankkredit von 100.000 RM auch die weiteren, 500.000 RM übersteigenden Schulden der K. mindestens annähernd bekannt waren, durfte er nicht durch die Billigung des Vertragsinhalts die unwahre, in betrügerischer Absicht erfolgende Zusicherung M. über den Schuldenstand der K. decken. Zwar war er nicht verpflichtet, Dr. P., zu dem er in keiner vertraglichen Beziehung stand und der ihn auch nicht um seine Ansicht über den Vertrag angegangen hatte, auf die Schulden der K. aufmerksam zu machen. Als deren Wirtschaftsprüfer durfte er aber auch nicht in Kenntnis der hohen Schulden M. in Gegenwart Dr. P. den Abschluß des Vertrages empfehlen, was er unschwer dadurch hätte vermeiden können, daß er sich einer Stellungnahme zu dem Vertrag in Gegenwart Dr. P. enthält. Da der Beklagte dem Vertragsentwurf die unwahre Zusicherung M. über die Schulden der K. entnommen hat, lassen auch die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts keinen Rechtsfehler erkennen, daß er sich nicht darauf verlassen durfte, Dr. P. habe sich vorher über die Kreditwürdigkeit der K. erkundigt. Ohne Rechtsirrtum hat ferner das Berufungsgericht in der bloßen Beanstandung der - daraufhin von Dr. P. abgeänderten - Wertsicherungsklausel in § 8 des Vertrages keine Mißbilligung des ganzen Vertrages erblickt. Aus dieser begrenzten Beanstandung konnte Dr. P., wie das Berufungsgericht angenommen hat, auf eine Billigung des übrigen Vertragsinhalts schließen. Daher kommt es auch nicht auf die von der Revision mit einer Verfahrensrüge angegriffene Feststellung des Berufungsgerichts an, der Beklagte habe in dem von ihm selbst entworfenen

Vertrag der K mit dem Ingenieur S eine Wert-
sicherungsklausel aufgenommen, woraus das Berufungsge-
richt gefolgert hat, daß er alsdann auch nicht die Ab-
sicht gehabt haben könne, durch Beanstandung der Wertsie-
cherungsklausel den ganzen Vertrag mit dem Kläger zu ver-
werfen.

Das Berufungsgericht hat weiter festgestellt, der
Beklagte habe damit gerechnet und es gebilligt, daß der
Kläger durch seine finanzielle Beteiligung an der K
einen Schaden erleiden werde. Da ferner die Täuschungs-
handlung M's, nämlich die unwahre Zusicherung über
die Höhe der Schulden der K noch nicht beendet war,
als der Beklagte in Gegenwart Dr. P's den Abschluß
des Vertrags billigte, sondern bis zur Hergabe des Geldes
durch Dr. P andauerte, unterliegt die Annahme des
Berufungsgerichts, der Beklagte habe zu der Betrugshand-
lung M's Beihilfe geleistet, keinen rechtlichen Be-
denken. So wie M am 26. April 1948, statt nunmehr
pflichtgemäß Dr. P aufzuklären, seine frühere un-
wahre mündliche Zusicherung über die Schulden der K auf-
rechterhielt, so hat der Beklagte durch die Billigung des
Vertrags in Gegenwart des Dr. P der von ihm als un-
wahr erkannten Zusicherung M's über die Höhe der Schul-
den Nachdruck verliehen und damit den Abschluß des Vertrags
gefördert.

3. Durch § 830 BGB ist für die zivilrechtliche Verant-
wortung die volle Haftung des Gehilfen zusammen mit dem
Täter einer unerlaubten Handlung (§ 840 Abs 1 BGB) bestimmt,
einerlei wieviel jeder von ihnen zu dem Schaden tatsächlich
beigetragen hat. Jeder Teilnehmer, auch der Gehilfe (§ 830
Abs 2 BGB), haftet für den ganzen durch die unerlaubte Hand-

lung verursachten Schaden ohne Rücksicht darauf, inwieweit der Schaden gerade durch seine Tätigkeit verursacht oder mitverursacht worden ist (BGB RGRKomm 9. Aufl § 830 Anm 2). Der verursachte Erfolg erscheint als das Ergebnis des den Täter und den Gehilfen verbindenden einheitlichen Erfolgswillens. Daher ist es unerheblich, ob Dr. P. [REDACTED], was die Revision geltend macht, den Vertrag auch ohne die Beihilfe des Beklagten zu dem von M. [REDACTED] begangenen Betrug abgeschlossen haben würde.

II.

Allerdings greift die Revision die vom Berufungsgericht zu Ungunsten des Beklagten getroffenen tatsächlichen Feststellungen mit verschiedenen Verfahrensrügen an. Im Ergebnis sind alle diese Rügen unbegründet.

1. Die summarische Bezugnahme im Urteilstatbestand auf die beigezogenen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Straftaten 58 Kls 1/50 der Staatsanwaltschaft beim Landgericht in Berlin war zwar unzulässig. Das Berufungsgericht hätte im Urteil angeben müssen, welche Teile dieser umfangreichen Straftaten vorgetragen worden sind. Der von der Revision beanstandete Mangel zwingt aber nicht zur Aufhebung des Urteils, da die unzulässige Bezugnahme auf die Straftaten weder die prozeßwidrige Erledigung oder Übergehung von Beweisanträgen erkennen läßt, noch eine Ungewisheit über das Parteivorbringen ergibt (RGZ 131, 119; BGH IV ZR 126/53 vom 18. Februar 1954 in LM ZPO § 295 Nr 9). Den Prüfungs- und Bearbeitungszettel, aus dem das Berufungsgericht die Teilnahme des Beklagten an den Verhandlungen M. [REDACTED] mit dem von diesem gleichfalls betrogenen

Ingenieur S. [REDACTED] gefolgert hat, hat der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten ausweislich Band II Bl 276 GA in der mündlichen Verhandlung vom 21. September 1954 selbst dem Berufungsgericht überreicht. Auf den Vertrag mit dem Ingenieur S. [REDACTED] kommt es, wie bereits ausgeführt (I, 2), nicht an. Daß die den Strafakten entnommene, vom Büro des Beklagten aufgestellte Bilanz der Kuma zum 31. Dezember 1947 vom 18. Mai 1948 Gegenstand der mündlichen Verhandlung war, ergibt sich aus der Bekundung des früheren Büroleiters des Beklagten, des Dipl. Kaufmanns Z. [REDACTED], vom 23. September 1953 vor dem Landgericht, dem Schriftsatz des Beklagten vom 25. September 1953, dem Schriftsatz des Klägers vom 7. Dezember 1953 und insbesondere aus dem im Urteilstatbestand wiedergegebenen Ergebnis der Vernehmung des Zeugen Z. [REDACTED] vor dem Berufungsgericht am 21. September 1954, wonach diese Bilanz dem vom Beklagten für die Kuma angefertigten Preisprüfungsbericht zugrunde gelegen hat und auch dem Beklagten von seinen Mitarbeitern vorgelegt worden ist. Die der Bilanz entnommenen Schulden der Kuma hat der Beklagte ausweislich des Urteils nicht bestritten. Auf dem den Strafakten entnommenen Schreiben des Beklagten vom 15. März 1948 an den Angestellten M. [REDACTED] beruht das angefochtene Urteil nicht. Die vom Berufungsgericht darauf gestützte Feststellung, M. [REDACTED] habe den Beklagten schon am 2. Januar 1948 beauftragt, laufend die Buchführung der Kuma zu überwachen, ist, worauf auch die Revision hinweist, bereits im Schriftsatz des Beklagten vom 19. Dezember 1953 zugestanden worden. In Anbetracht der aus anderen Umständen hergeleiteten Feststellung im Urteil (S 15/16), daß der Beklagte bei der Prüfung des Vertragsentwurfs am 26. April 1948 die Schulden der Kuma kannte, kommt es auf die dem Schreiben vom 15. März 1948 entnommene Feststellung, der Beklagte habe auch gewußt, daß die Buchführung der Kuma im Argen lag, nicht an.

2. Das Berufungsgericht hat berücksichtigt, daß in dem von Dr. P. [REDACTED] entworfenen Vertrag sowohl die K. [REDACTED] in B. [REDACTED] als auch die K. [REDACTED] in D. [REDACTED] - zusammengefaßt K. [REDACTED] genannt - als Vertragspartner des Klägers aufgeführt sind. Mit Recht hat es den Einwand des Beklagten, er sei für die K. [REDACTED] in D. [REDACTED] nicht tätig gewesen und habe daher auch nicht deren wirtschaftliche Lage gekannt, als unerheblich behandelt. Die Versicherung M. [REDACTED]s über die Höhe der Schulden bezog sich auf beide Gesellschaften. Wußte der Beklagte, daß allein schon die Schulden der K. [REDACTED] in B. [REDACTED] 100.000 RM erheblich überstiegen, so durfte er den Vertrag nicht gutheißen.

3. Die annähernde Kenntnis des Beklagten von den wirklichen Schulden der K. [REDACTED] hat das Berufungsgericht auf Grund folgender Umstände festgestellt:

Nicht aus dem, wie es im Urteil irrtümlich heißt, am Schluß des Berichts des Beklagten über die vorgenommene Kostenuntersuchung der K. [REDACTED] befindlichen Betriebsabrechnungsbogen, sondern aus Blatt 10 dieses Berichts ergeben sich zum 31. Dezember 1947 Verbindlichkeiten der K. [REDACTED] in B. [REDACTED] von insgesamt 359,114 RM (327.310 + 31.802 RM). Der am 18. Mai 1948 geschriebenen Bilanz zum 31. Dezember 1947 hat das Berufungsgericht weitere vom Beklagten nicht bestrittene kurzfristige Verbindlichkeiten von 125.750 RM und Gesellschafterdarlehen von 109.222,67 RM entnommen, so daß die Schuldenlast der K. [REDACTED], von dem von M. [REDACTED] erwähnten Bankkredit von 100.000 RM ganz abgesehen, schon 500.000 RM erheblich überstieg. Diese durch die Bilanz ausgewiesenen Schulden der K. [REDACTED] hatten sich bis zum 26. April 1948 nicht verringert. Die Bilanzposten und damit die Höhe der Schulden

standen vor der Fertigstellung des vom Beklagten am 20. Mai 1948 unterzeichneten Kostenuntersuchungsberichts fest. Aus der die Anfertigung des Kostenuntersuchungsberichts in Verbindung mit der Aufstellung einer Bilanz zum 31. Dezember 1947 und die Überwachung der Buchhaltung der K. umfassen- den Tätigkeit des Beklagten hat das Berufungsgericht als der Erfahrung entsprechend gefolgert, daß der Beklagte schon alsbald nach der Aufnahme dieser Arbeiten durch seine Angestellten in großen Zügen über die Verhältnisse der K. unterrichtet worden sei. Die Eigenart seines Aufgabenkreises und sein eigenes Interesse am Eingang seiner Gebühren - als Dr. P. am 26. April 1948 zu M. kam, befand sich der Beklagte dort, um selbst eine Gebührenforderung einzuziehen - bringe es mit sich, daß er bestrebt gewesen sei, die Vermögensverhältnisse seines Kunden kennen zu lernen. Daher sei die Feststellung gerechtfertigt, daß der Beklagte, nachdem ihm bereits im September 1947 der Auftrag zur Anfertigung der Kostenuntersuchung für die Preisstelle erteilt worden war, durch seine Angestellten schon in den ersten Monaten des Jahres 1948 und somit vor dem 26. April 1948 von den Schulden der K. jedenfalls annähernd Kenntnis erlangt hatte. Daß dem Beklagten die Billigung des Vertrags mit dem Kläger in Kenntnis der Unrichtigkeit der Zusicherung M. über die Schulden der K. zuzutrauen sei, hat das Berufungsgericht aus dessen Verhalten gegenüber dem Zahnarzt Dr. W. geschlossen, der sich am 17. Mai 1948, also etwa drei Wochen später, auf Veranlassung M. bei ihm nach der Kreditwürdigkeit der K. erkundigte und dem er versicherte, die K. sei für den Kredit von 100.000 RM gut und es sollten 10.000 bis 20.000 RM für die Ablösung der Bankschulden verwandt werden. Der Beklagte hatte aber, von seiner aus der Tätigkeit für die K. erlangten Kenntnis der sonstigen Schulden einmal abgesehen, durch

die unwahre Zusicherung M. [REDACTED] gegenüber Dr. P. [REDACTED] auf jeden Fall von dem Bankkredit über 100.000 RM erfahren und außerdem mußte er damit rechnen, daß Dr. P. [REDACTED] inzwischen auch die 150.000 RM eingezahlt hatte.

Die Ausführungen im angefochtenen Urteil lassen keine Verstöße gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze erkennen. Auch die von der Revision im einzelnen dagegen vorgebrachten Bedenken greifen nicht durch. Ob M. [REDACTED] und der Ingenieur H. [REDACTED] der Ansicht sind, der Beklagte habe sich kein "zutreffendes" Bild von der Verschuldung der K. [REDACTED] machen können, ist unerheblich. Es genügt, daß er, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, die Schulden annähernd kannte. Auch kommt es nicht darauf an, ob ihm am 8. Juli 1948 bekannt war, daß Dr. P. [REDACTED] die 150.000 RM bereits an die K. [REDACTED] gezahlt hatte. Maßgebend für das Berufungsgericht war, daß er am 17. Mai 1948, als er zu Dr. W. [REDACTED] von 10.000 RM bis 20.000 RM betragenden Bankschulden der K. [REDACTED] sprach, mit der bereits erfolgten Einzahlung der 150.000 RM durch Dr. P. [REDACTED] rechnen mußte. Die Folgerung des Berufungsgerichts, der Beklagte habe am 26. April 1948 die ungefähre Höhe der Schulden der K. [REDACTED] gekannt, ist möglich. Sie hält sich im Rahmen der dem Berufungsgericht zustehenden freien Beweiswürdigung (§ 286 ZPO) und kann daher mit der Revision nicht angegriffen werden. Auch der Hinweis der Revision darauf, daß dem Beklagten nur die Schlußredaktion des Kostenuntersuchungsberichts oblag und daß dieser das Datum vom 20. Mai 1948 trage, zwingt in Anbetracht der vom Berufungsgericht angeführten Beweistatsachen nicht zur gegenteiligen Folgerung.

Dem in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht vom 21. September 1954 nach Durchführung der Beweisaufnahme vom Beklagten gestellten Antrag, seine früheren Ange-

stellten T [REDACTED] und M [REDACTED] darüber zu vernehmen, daß er Ende April 1948 die Verschuldung der K [REDACTED] noch nicht gekannt habe, stand § 529 Abs 2 ZPO entgegen, denn die Berücksichtigung dieses Antrages hätte eine weitere Beweiserhebung notwendig gemacht und damit die Erledigung des Rechtsstreits verzögert. Das Berufungsgericht hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß der Beklagte das Beweiserbieten nicht aus grober Nachlässigkeit im ersten Rechtszug unterlassen hat. Diese negative Überzeugung des Berufungsgerichts genügt für die Anwendung des § 529 ZPO. Sache des Beklagten wäre es gewesen, die grobe Nachlässigkeit auszuräumen (RGZ 147, 303; BGH IV ZR 106/50 vom 12. Februar 1951; NJW 1951, 358). Das hat der Beklagte nicht getan. Er hat auch in der Revision keine die grobe Nachlässigkeit ausschließenden Tatsachen angeführt. Daher kommt es nicht darauf an, ob das Berufungsgericht ihn hierzu aufgefordert hat (RGZ 172, 194).

Das Berufungsgericht hat im Rahmen der Beweiswürdigung die Bekundung des Zeugen Dr. W [REDACTED] u.a. deshalb für glaubhafter als die Darstellung des Beklagten erachtet, weil der Beklagte wiederholt im Verlaufe des Rechtsstreits die Unwahrheit gesagt habe. Er habe anfangs nur den Auftrag M [REDACTED], den Preisprüfungsantrag zu bearbeiten, zugegeben, dagegen bestritten, in diesem Zusammenhang auch mit der Aufstellung der Bilanz und außerdem mit der Überwachung der Buchführung beauftragt worden zu sein. Er habe in Abrede gestellt, die von Dr. P [REDACTED] entworfene Vertragsurkunde je gesehen und deren Inhalt gebilligt zu haben und er habe geleugnet, Dr. W [REDACTED] zu kennen. Diesen Ausführungen hält die Revision entgegen, der Beklagte habe bereits im Schriftsatz vom 19. Dezember 1953 vorgetragen, von M [REDACTED] mit der Überwachung der Buchführung der K [REDACTED] beauftragt worden zu sein.

Das ist richtig, ändert jedoch nichts daran, daß er früher in seinem Schriftsatz vom 8. September 1952 (S 2) behauptet hat, erst seit dem 2. Januar 1948, statt bereits im Jahre 1947 für die K. tätig gewesen zu sein. Die Feststellung des Berufungsgerichts, der Beklagte habe im Verlauf des Rechtsstreits wiederholt die Unwahrheit gesagt, wird daher hierdurch nicht berührt.

4. Nachdem bereits das Landgericht eingehende Ermittlungen über die Existenz des Klägers und darüber, ob die 150.000 RM von ihm stammten, angestellt und der Beklagte im Berufungsverfahren seine früheren hiergegen geltend gemachten Bedenken nicht wiederholt hatte, bestand für das Berufungsgericht kein Anlaß, sich damit zu befassen. Daß Dr. F. in seinen Bekundungen Glauben verdient, hat es unter Abwägung aller Umstände im Rahmen der Beweiswürdigung mit einer den Angriffen der Revision verschlossenen Begründung bejaht.

III.

Mit Recht hat das Berufungsgericht dahingestellt gelassen, woher die vom Kläger der K. zur Verfügung gestellten 150.000 RM stammten. Selbst wenn der Kläger sie durch Schwarzmarktgeschäfte gewonnen haben sollte, kann der Beklagte daraus keinen Einwand gegen den aus § 823 Abs 2 BGB gegen ihn begründeten Anspruch herleiten. Auf die Bestimmung des § 817 Satz 2 BGB kann sich die Revision nicht mit Erfolg berufen. Sie ist eine dem auf Billigkeitserwägungen abstellenden Bereicherungsrecht vorbehaltene eng begrenzte Ausnahmenvorschrift, die im Rahmen der Vorschriften über unerlaubte Handlungen keine Anwendung findet (OGHZ 4, 67 = NJW 50, 691; BGH IV ZR 37/50 vom 14. Juni 1951 = NJW 1951, 643).

IV.

Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, daß Dr. P. [REDACTED] fahrlässig gehandelt hat, als er, ohne sich ein zuverlässiges Bild von der wirtschaftlichen Lage der K. [REDACTED] verschafft zu haben, M. [REDACTED] die 150.000 RM aushändigte. Es hat dieses Handeln des Dr. P. [REDACTED], des Vertreters des Klägers, als gegenüber der vorsätzlichen Schädigungshandlung des Beklagten nicht ins Gewicht fallend im Rahmen des § 254 BGB unberücksichtigt gelassen. Diese dem Tatrichter vorbehaltene Abwägung der beiderseitig zu vertretenden Verursachung läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Die Abwägung einer fahrlässigen gegenüber einer vorsätzlichen Schadensverursachung führt in der Regel zu dem Ergebnis, daß wegen der ersteren eine Minderung der Ersatzpflicht des Schädigers nicht auszusprechen ist (RGZ 76, 313 [323]).

V.

Gegen die Höhe der vom Kläger geltend gemachten Forderung erhebt die Revision keine Einwendungen. Dem Berufungsgericht ist zuzustimmen, daß auch nach Abzug des Betrags von 4.700 RM, den der Kläger vor der Konkurseröffnung von der K. [REDACTED] erhalten hat, die eingeklagte schon mit der Hingabe des Geldes entstandene Schadensersatzforderung von 6.100 DM durch den im Verhältnis 10 : 1 umgestellten, vom Kläger der K. [REDACTED] zur Verfügung gestellten Betrag gedeckt wird.

VI.

Mit der Anschlußrevision begehrt der Kläger über den Tag der Klagezustellung hinaus 4% Zinsen von dem eingeklagten Betrag auch für die Zeit vom 3. Mai 1948 bis 30. Juni 1952.

Dem Berufungsgericht ist zuzustimmen, daß der Kläger die Voraussetzungen des Verzugs nicht dargetan hat. Hiergegen wendet sich auch die Revision nicht. Sie greift jedoch mit Recht die nicht näher begründete Ansicht des Berufungsgerichts an, daß auch die Voraussetzungen des § 849 BGB nicht vorlägen. Nach dieser Vorschrift kann der Verletzte dann, wenn wegen der Entziehung einer Sache deren Wert zu ersetzen ist, Zinsen des zu ersetzenden Betrags von dem Zeitpunkt an verlangen, welcher der Bestimmung des Wertes zugrunde gelegt wird. § 849 BGB betrifft auch den Fall der Entziehung von Geld (BGHZ 8, 288 [298]). Der der Bestimmung des Wertes zugrunde zu legende Zeitpunkt ist von dem Gericht gemäß § 287 ZPO unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände nach freiem Ermessen festzusetzen (BGH aaO). Es bestehen hier keine Bedenken, als diesen Zeitpunkt den Tag anzunehmen, an dem der Kläger die 150.000 RM der K. hat aushändigen lassen, also den 3. Mai 1948, denn in Anbetracht der Überschuldung der K. waren die 150.000 RM jedenfalls in Höhe des mit der Klage geltend gemachten Teilbetrags mit der Hingabe am 3. Mai 1948 für den Kläger verloren. Es erscheint daher angemessen, zu Gunsten des Klägers die Bestimmung des Wertes der Geldscheine auf diesen frühen Zeitpunkt zu verlegen. Somit kann der Kläger Zinsen nicht erst seit der Klageerhebung verlangen, sondern es waren ihm, seinem Antrag entsprechend, Zinsen bereits für die Zeit seit dem 3. Mai 1948 zuzubilligen. Da die in Deutscher Mark der Bank Deutscher Länder festgesetzte Urteilssumme durch Umstellung im Verhältnis 10 : 1 aus dem ursprünglich geschuldeten RM-Betrag hergeleitet ist, können die Zinsen von dem 10 : 1 umgestellten Betrag vom Kläger auch für die Zeit vor der Währungsumstellung in derselben Höhe beansprucht werden (OGHZ 2, 65 [73]).

Gemäß § 97 ZPO waren dem Kläger die Kosten des Revisionsverfahrens aufzuerlegen.

Dr. Kleinewefers

Dr. Gelhaar

Dr. Meyer

Hanebeck

Erbel